



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

Per E-Mail:

Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege

Sachbearbeiterin
Frau Dr. Herresthal

Telefon
(089) 5597-3636

Telefax
(089) 5597-1813

E-Mail
Katrin.Herresthal@stmj.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
	D2a - 3475E - I - 11058/2022	13. Oktober 2022

Umsetzung des Ehegattenvertretungsrechts
Formblatt

Anlage

- 1 Formblatt „Ehegattennotvertretung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2023 tritt das im Zuge der Reform des Betreuungsrechts eingeführte Ehegattenvertretungsrecht (§ 1358 BGB n.F.) in Kraft. Danach können sich Ehegatten kraft Gesetzes für die Dauer von sechs Monaten gegenseitig vertreten, wenn ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsorge rechtlich nicht besorgen kann. Mit dieser Regelung wird vermieden, dass in einer solchen für alle Beteiligten ohnehin äußerst belastenden Situation die Anordnung einer vorläufigen Betreuung erforderlich wird.

Zur Kontrolle der zeitlichen Begrenzung des Vertretungsrechts sieht § 1358 BGB n.F. vor, dass der behandelnde Arzt die medizinischen Voraussetzungen des Vertretungsrechts und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen hat. Der vertretende Ehegatte hat hierbei dem

behandelnden Arzt zu versichern, dass kein Ausschlussgrund für das Vertretungsrecht vorliegt und dass das Ehegattenvertretungsrecht aufgrund der aktuellen Bewusstlosigkeit oder Krankheit bisher nicht ausgeübt wurde.

Um der Ärzteschaft die praktische Umsetzung des Ehegattenvertretungsrechts zu erleichtern, hat das Bundesministerium der Justiz in Abstimmung mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft und der Bundesärztekammer ein Formular zur „Ehegattennotvertretung“ samt Hinweisen erarbeitet. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft hat das Formular (vgl. Anlage) auf ihrer Internetseite, abrufbar unter https://www.dkgev.de/fileadmin/default/Mediapool/3_Service/3.4_Publikationen/3.4.2_Broschueren_und_Mustervertraege/Ehegattennotvertretungsrecht_BMJV-Formular_Stand_August_2022.docx veröffentlicht.

Wir bitten Sie, die Kliniken auf dieses Formblatt zum Ehegattenvertretungsrecht hinzuweisen, um auf diese Weise ab dem 1. Januar 2023 die Einrichtung von vorläufigen Betreuungen in Fällen, in denen die Voraussetzungen für das Eingreifen des Ehegattenvertretungsrechts vorliegen, nach Möglichkeit zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Herresthal
Ltd. Ministerialrätin